

Az.: D 6 B 115/10
10 L 91/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Disziplinarrechtssache

der Polizeimeisterin

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Dresden
Schießgasse 7, 01067 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Antrag nach § 64 Abs. 1 SächsDG
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am
Obergericht Raden, den Richter am Obergericht Meng und den
Richter am Obergericht Heinlein

am 19. August 2010

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. März 2010 - 10 L 91/10 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die nach § 68 Abs. 1 SächsDG i. V. m. §§ 146 und 147 VwGO zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist unbegründet.

1. Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts hat den Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung (§ 38 Abs. 1 SächsDG) und der Einbehaltung von Dienstbezügen (§ 38 Abs. 2 SächsDG) mit der Begründung abgelehnt, an der Rechtmäßigkeit dieser Anordnungen in der Verfügung vom 10.2.2010 bestünden keine ernstlichen Zweifel (§ 64 Abs. 2 SächsDG).

Für eine auf § 38 Abs. 1 Satz 1 SächsDG gestützte vorläufige Dienstenthebung als vorübergehende Sicherungsregelung (nicht: Disziplinarmaßnahme i. S. v. § 5 SächsDG) reiche es aus, dass der betroffene Beamte das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen mit überwiegenden Wahrscheinlichkeit begangen habe („begründeter Verdacht“). Ein solcher Verdacht könne sich bereits aus der Anklageerhebung oder der Eröffnung des Hauptverfahrens im sachgleichen Strafverfahren ergeben. Daran gemessen bestehe eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Antragstellerin das ihr zur Last gelegte Dienstvergehen begangen habe. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sei davon auszugehen, dass sich die Antragstellerin durch mehrere Taten (Vorwürfe 1 bis 3) der versuchten Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) strafbar gemacht habe. Es bestehe eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die seinerzeit im Polizeirevier tätige Antragstellerin am 13.6.2007 (Vorwurf 1), am 12.7.2006 (Vorwurf 2) und am 19.8.2008 (Vorwurf 3) Strafanzeigen von geschädigten Bürgern nicht entgegen genommen habe. Ob auch hinsichtlich des Vorwurfs 4 (Verweigerung einer Anzeigenaufnahme am 28.11.2008) ein hinreichender Tatverdacht bestehe, könne offenbleiben. Hinsichtlich des Vorwurfs 3 habe die Staatsanwaltschaft am 22.2.2010 Anklage erhoben, hinsichtlich der ersten beiden Vorwürfe seien die sachgleichen Strafverfahren im Jahr 2008 nach § 153a Abs. 2 StPO vom Amtsgericht Dresden (Vorwurf 1) und nach § 153 Abs. 1 StPO

(Vorwurf 2) von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Die Berücksichtigung (auch) des Vorwurfs 3 sei mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar, eine Verpflichtung der Antragstellerin zur Äußerung bestehe nicht. Sollten sich die disziplinarischen Vorwürfe bestätigen, würde dies wegen der spezifischen Pflichtenstellung von Polizeivollzugsbeamten voraussichtlich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen. Ermessensfehler seien nicht ersichtlich; auch während eines ausgesetzten Disziplinarverfahrens könnten Maßnahmen nach § 38 SächsDG ergehen. Die Erwägungen in der Verfügung vom 10.2.2010 zu § 38 Abs. 1 Satz 2 SächsDG begegneten ebenso wenig ernstlichen Zweifeln.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Einbehaltung von Dienstbezügen (§ 38 Abs. 2 SächsDG) lägen vor; der Einbehaltungssatz von 10 % sei unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben der Antragstellerin nicht ermessensfehlerhaft.

2. Mit ihrem Beschwerdevorbringen im Schriftsatz vom 4.5.2010 macht die Antragstellerin demgegenüber geltend, die Disziplinarkammer habe einen hinreichenden Verdacht für das Vorliegen von Straftaten (Vorwürfe 1 bis 4) unter Missachtung des Verteidigungsvorbringens zu Unrecht bejaht. Die Antragstellerin habe sich zwischenzeitlich zu den Vorwürfen geäußert; eine Behinderung von Ermittlungsverfahren könne der Antragstellerin nicht ernsthaft vorgeworfen werden. Der Antragsgegner habe keine eigenen disziplinarischen Ermittlungen geführt, sondern lediglich die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nachvollzogen. Zum Vorwurf 1: Der Einstellungsbeschluss nach § 153a StPO habe nur wirksam werden können, weil die Antragstellerin seinerzeit erkrankt gewesen sei und keinen Verteidiger gehabt habe. Es sei zweifelhaft, ob der subjektive Tatbestand erfüllt sei. Zum Vorwurf 2: Gegen die Einstellungsverfügung gebe es keine Rechtsmittel. Eine Strafvereitelung habe ersichtlich nicht vorgelegen. Für den subjektiven Tatbestand gebe es keine Indizien. Zu den Vorwürfen 3 und 4: Eine hinreichende Verdachtslage sei nicht gegeben. Hätte die Antragstellerin die Verfolgung von Straftaten vereiteln wollen, wäre sie sicher „ganz anders“ vorgegangen.

Dieses Vorbringen, das den Prüfungsumfang des Senats begrenzt, führt nicht zur beantragten Aufhebung des angegriffenen Beschlusses. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorläufigen Dienstenthebung als auch hinsichtlich der Einbehaltung von Dienstbezügen.

Die Disziplinarkammer hat zutreffend ausgeführt, dass für die vorläufige Diensterhebung ein vollständiger Nachweis eines schweren Dienstvergehens nicht erforderlich ist. Ausreichend ist der hinreichend begründete Verdacht eines Dienstvergehens. Für den Anwendungsbereich des § 38 Abs. 1 Satz 1 SächsDG muss die Entfernung wahrscheinlicher sein als eine unterhalb der Höchstmaßnahme liegende Disziplinarmaßnahme (vgl. Senatsbeschl. v. 8.7.2010 - D 6 A 116/10 - ; ebenso zu § 38 Abs. 1 BDG: Müller, Grundzüge des Beamtendisziplinarrechts, 2010, Rn. 370 m. w. N.). Die vorläufige Dienstenthebung erfordert keine gesonderten Beweiserhebungen, sondern ist in der Lage, in der sich das Disziplinarverfahren jeweils befindet, anhand der bis dahin zutage getretenen Tatsachen zu treffen. Für eine vorläufige Dienstenthebung können unter Umständen selbst durch Aktenvermerke untermauerte Erkenntnisse ausreichen (vgl. Müller a. a. O.). Nach diesem Maßstab ist es nicht zu beanstanden, dass sich der Antragsgegner - und nachfolgend die Disziplinarkammer - auf den Inhalt von Straftaten, also insbesondere auf kriminalpolizeiliche, staatsanwaltschaftliche und richterliche Erkenntnisse stützen, die im Disziplinarverfahren der Antragstellerin ohne weiteres verwertbar sind (vgl. § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2 SächsDG).

Da das Verwaltungsgericht offen gelassen hat, ob ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich des Vorwurfs 4 vorliegt (Beschlussabdruck S. 5), hat der Senat aufgrund des im Beschwerdeverfahren begrenzten Prüfungsumfangs lediglich zu prüfen, ob ein hinreichender Verdacht hinsichtlich der Vorwürfe 1 bis 3 besteht. Dies ist beim derzeitigen Stand des Verfahrens der Fall.

Soweit die Antragstellerin zum Vorwurf 1 geltend macht, sie sei bei Erlass des Einstellungsbeschlusses krank gewesen, wird dies durch den Akteninhalt bestätigt. Die seit dem 15.10.2007 bestehende Erkrankung der Antragstellerin führte offenbar zu einem Krankenhausaufenthalt, der am 22.12.2007 endete. Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus am 27.12.2007 stimmte die Antragstellerin der Verfahrenseinstellung gegen Zahlung eines Geldbetrags in Höhe von 2.000,00 € zu. In der Folgezeit hatte sie Schwierigkeiten, den Geldbetrag aufzubringen. Bei diesem Akteninhalt sprechen unter Berücksichtigung der vorangegangenen strafrechtlichen Ermittlungen, wie sie der angefochtene Beschluss im Einzelnen darlegt, hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin die ihr vorgeworfene vorsätzliche Straftat begangen hat; dies gilt auch für die Erfüllung des subjektiven Tatbestands. Eine Erkrankung der Antragstellerin im Vorfeld der Zustimmung zur Verfahrenseinstellung schließt das Vorliegen eines hinreichenden Verdachts nicht aus.

Mit dem Vorbringen, gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft nach § 153 Abs. 1 StPO gebe es keine Rechtsmittel, wird das - von der Disziplinarkammer unter Hinweis auf die im Strafverfahren eingeholten Zeugenaussagen - zutreffend angenommene Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts zum Vorwurf 2 nicht ernstlich in Zweifel gestellt. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft eine Einstellung des Strafverfahrens u. a. deshalb verfügt hat, weil eine „disziplinarische Würdigung“ des vorgeworfenen Verhaltens zu erwarten war (S. 2 der Einstellungsverfügung). Hinzu kommt, dass der Antragstellerin wohl kein bloßes Antragsdelikt zur Anzeige gebracht worden war.

Auch hinsichtlich des Vorwurfs 3 zieht die Beschwerdebegründung die Erwägungen des Verwaltungsgerichts nicht ernstlich in Zweifel. Die Anklagerhebung durch die Staatsanwaltschaft Dresden vom 22.2.2010 ist unter Berücksichtigung des im Bescheid vom 10.2.2010 dargestellten strafrechtlichen Ermittlungsergebnisses ein wesentliches Indiz für das Vorliegen einer weiteren pflichtwidrigen Tat der Antragstellerin. Dies gilt auch für den subjektiven Tatbestand. Der Einwand, die Antragstellerin wäre zur Vereitelung einer Straftat „anders“ vorgegangen, überzeugt den Senat nach den Umständen des Falles nicht. Ob die Antragstellerin die ihr vorgeworfene vorsätzliche Straftat begangen wird, wird abschließend erst im Hauptverfahren zu klären sein.

Bei einer Gesamtwürdigung der Vorwürfe 1 bis 3 kommt eine Entfernung der Antragstellerin aus dem Beamtenverhältnis aus dem vom Verwaltungsgericht zutreffend dargelegten Gründen durchaus mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in Betracht.

Bei diesem Verfahrensstand bestehen auch keine ernstlichen Zweifel an der Einbehaltung von Dienstbezügen nach § 38 Abs. 2 SächsDG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 78 Abs. 4 SächsDG.

Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil sich der Gerichtsgebührenbetrag und der Gebührensatz aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 79 SächsDG) ergeben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 3 SächsDG i. V. m. § 152 Abs. 1 VwGO).

Vorsitzender Richter am
OVG Raden ist wegen
Urlaubs an der Unter-
schrift gehindert

gez.:

Meng

Meng

Heinlein

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht